

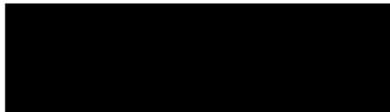
# Beschwerde gegen den Informationsverweigerungsbescheid

der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See vom 20.12.2025, Zahl 204/29-2025

---

## I. Parteien und Behörde

Beschwerdeführer:



Behörde:

Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See  
Hauptstraße 52  
7063 Oggau am Neusiedler See

Bescheid vom: 20.12.2025, Zahl 204/29-2025

---

## II. Begehren

Der Beschwerdeführer erhebt hiermit Beschwerde gegen den Informationsverweigerungsbescheid der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See vom 20.12.2025 (Zahl 204/29-2025) gemäß §§ 30 ff Verwaltungsgerichtsgesetz 2012 (VwGG) und beantragt die **Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht**.

Das Verwaltungsgericht wird ersucht, den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See zu verpflichten, folgende Informationen des Beschwerdeführers zu gewähren:

1. Wer, welche natürliche oder juristische Person, war der Veranstalter der Veranstaltung „Aufstellen des Kirtagbaumes“? (selbst wenn es sich nach ihrer Meinung nach nicht um eine Veranstaltung im Sinne des Veranstaltungsgesetzes handelt - was wir so nicht sehen)
  2. Wer war die verantwortliche Person? (nicht zwingend auf Gesetz bezogen, auch im Sinne eines Ansprechpartners zu sehen)
  3. Wer war der Betreiber des Getränke- und Essensverkaufs? (zusätzlich zum normalen Barverkauf gab es einen Lángos-Stand, auf beide bezogen)
  4. Wer hat diesen beauftragt?
  5. Wie hoch waren die Einnahmen bzw. der Gewinn aus dem Getränke- und Essensverkauf und wem kamen sie zugute?
-

## III. Gründe der Beschwerde

### 1. Unbegründete und rechtswidrige Verweigerung der Informationen

Der angefochtene Bescheid verstößt gegen grundlegende Verpflichtungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG). Die Verweigerung der beantragten Informationen ist unbegründet und rechtswidrig aus folgenden Gründen:

#### 1.1 Keine sachliche Grundlage für die Informationsverweigerung

Die Behörde argumentiert, dass „das Aufstellen des Kirtagbaumes vom Burgenländischen Veranstaltungsgesetz ausgenommen ist“ und daher „keine Anmeldung dieser Veranstaltung vor“ liege. Diese Argumentation ist **sachlich unzutreffend** und **rechtlich nicht relevant**:

- Es ist umstritten, dass die **Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See selbst aktiv an der Veranstaltung beteiligt war**. Die Gemeinde erstellte, kopierte und trug selbst Postwurfsendungen aus, lud auf ihrer offiziellen Facebook-Seite ein, und der Bürgermeister war bei der Veranstaltung anwesend.
- Die Gemeinde besitzt daher **definitiv Informationen** über die Veranstaltung, insbesondere über:
  - Ihre eigene Beteiligung an der Organisation und Bewerbung
  - Die Identität der Beteiligten
  - Die Rolle des Bürgermeisters und anderer Gemeinderäte und -mitarbeiter
- Die Behauptung, es liegen „keine weiteren Aufzeichnungen im Gemeindeamt“ vor, ist **realitätsfremd**: Ein Bürgermeister, der bei einer Veranstaltung mit ca. 300 Personen und fünfstelligem Umsatz anwesend war, kann innerhalb weniger Monate nicht „vergessen“ haben, um welche Personen oder Organisationen es sich dabei handelt.

#### 1.2 Fehlerhafte Anwendung des Informationsbegriffs

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist Information „jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs“. Die beantragten Informationen fallen eindeutig darunter:

- Die **Gemeinde selbst war tätig**: Sie erstellte Postwurfsendungen, beteiligte sich an der Bewerbung und Unterstützung der Veranstaltung, stellte möglicherweise Ressourcen zur Verfügung.
- Dies sind **amtliche Tätigkeiten** im Sinne des IFG. Information darüber ist daher obligatorisch herauszugeben.
- Der bloße Verweis auf die Ausnahme vom Veranstaltungsgesetz ist eine **unzulässige Zirkelschlussbegründung**: Dass etwas nicht anmeldpflichtig ist, bedeutet nicht, dass darüber keine Informationen vorhanden sind oder weitergegeben werden müssen.

## 1.3 Konkrete Verfügbarkeit der Informationen

Es ist zweifelsfrei, dass die beantragten Informationen bei der Gemeinde verfügbar sind:

- Der **Bürgermeister selbst war bei der Veranstaltung präsent**. Die Namen der Veranstalter und verantwortlichen Personen sind ihm daher persönlich bekannt.
- Die Gemeinde erstellte selbst **Postwurfsendungen und Marketing-Material**. Diese wurden von wem erstellt? Auf wessen Veranlassung? Diese Informationen müssen dokumentiert sein.
- Die Gemeinde arbeitete **aktiv mit dem Jahrgang 2007 zusammen**. Dies bedeutet, dass die Gemeinde die beteiligten Personen und Organisationen kennt.
- Ein Verwaltungsamt, das nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese grundlegenden Informationen bereitzustellen, verletzt den Kerngedanken des IFG.

## 2. Verstoß gegen die zeitliche Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 IFG

Die Behörde hat die gesetzliche Verpflichtung zur **unverzüglichen Übermittlung** der Informationen mehrfach verletzt:

### 2.1 Chronologie der Verstöße

- **05.10.2025**: Erste Anfrage [REDACTED] bei der Behörde eingelangt
- **29.10.2025**: Erste teilweise Antwort (ca. 24 Tage später)
- **31.10.2025**: Beschwerdeführer bezieht sich auf Anfrage des Bruders und deren Beantwortung vom 29.10.2025, weist dabei auf fehlerhafte Antwort hin und stellt Präzisierungen
- **28.11.2025**: Zweite Antwort (58 Tage nach der ersten Anfrage!)
- **28.11.2025**: Beschwerdeführer fordert Bescheid über Informationsverweigerung
- **20.12.2025**: Bescheid an einem Samstag erlassen, gerade noch rechtzeitig vor Beginn der Urlaubszeit (22 Tage später)

### 2.2 Gesetzlicher Standard

§ 8 Abs. 1 IFG verpflichtet zur Übermittlung „ohne unnötigen Aufschub“ und höchstens nach 4 Wochen. Die Behörde hat:

- Die **Maximalfrist mehrfach annähernd ausgeschöpft**, ohne Begründung, Vorzug von Antworten offensichtlich nur aufgrund Urlaubszeit und auf keinen Fall „ohne unnötigen Aufschub“.
- Die Anfragen wurden nicht präzise beantwortet, sondern – sogar nach Präzisierung der Anfrage – **nur ausweichend**.
- Damit das Informationsbegehr **faktisch verzögert**, um Druck zu mindern und das Thema „auszusitzen“.

Der Ablauf der Beantwortung und die wechselnden Begründungen der Gemeinde erwecken nicht den Eindruck sorgfältiger Behördararbeit, sondern lassen die Vorgangsweise für Außenstehende schwer nachvollziehbar erscheinen.

### 3. Unvollständige und fehlerhafte Beantwortung des Informationsbegehrens

Der Bescheid geht nicht auf die **substantiellen Nachfragen und Präzisierungen** des Beschwerdeführers vom 31.10.2025 und 28.11.2025 ein. Dies ist ein **Verfahrensmangel**:

#### 3.1 Ursprüngliches Informationsbegehren vom 05.10.2025

Dieses wurde im Bescheid **gar nicht erwähnt**. Es enthielt klare Fragen zur Veranstalter-Identität, zu Kosten und zum Essensverkauf. Die Gemeinde beantwortete es ausweichend, der Bescheid zitiert es nicht einmal. Dies ist eine **unzulässige Ignoranz** des ersten Antrags.

#### 3.2 Präzisierungen vom 31.10.2025 wurden nicht adressiert

Der Beschwerdeführer stellte völlig zurecht fest:

- Ein „**Jahrgang 2007**“ ist **keine juristische Person** oder eingetragene Personengemeinschaft und mithin keine rechtsfähige Organisationsform
- Die Gemeinde selbst war durch Bürgermeister, Gemeinderäte und Mitarbeiter in die Organisation involviert
- Diese Punkte wurden **im Bescheid nicht widerlegt**, sondern ignoriert

#### 3.3 Präzisierungen vom 28.11.2025 wurden nicht beantwortet

Der Beschwerdeführer forderte explizit einen Bescheid über die Informationsverweigerung mit einzelnen Begründungen für jede Frage. Der Bescheid:

- Behandelt alle Fragen **pauschal als nicht vorhanden**
- Begründet nicht für jede einzelne Frage, warum die Information angeblich nicht vorhanden ist
- Dies verletzt § 11 Abs. 3 IfG, der eine **ausreichende Begründung verlangt**

### 4. Fehlerhafte juristische Bewertung der Veranstaltung und der Beteiligung

#### 4.1 Irrelevanz der Ausnahme vom Veranstaltungsgesetz

Die zentrale Fehleinschätzung des Bescheids ist: Weil die Veranstaltung vom Veranstaltungsgesetz ausgenommen ist, lägen auch keine behördlichen Informationen vor.

Dies ist **logisch fehlerhaft**:

- **Beispiel:** Ein Grundstückskauf zwischen Privatpersonen ist nicht anmeldpflichtig. Wenn die Gemeinde aber selbst Grundstücke kauft oder verkauft, muss sie darüber Informationen herausgeben – nicht, weil es ein privates Geschäft ist, sondern weil die Gemeinde tätig geworden ist.
- Genauso hier: Dass die Veranstaltung nicht anmeldpflichtig war, bedeutet nicht, dass die Gemeinde – die selbst teilgenommen und unterstützt hat – darüber keine Auskunft geben muss.

## 4.2 De-facto-Beteiligung der Gemeinde

Der Bescheid selbst bestätigt die Beteiligung der Gemeinde durch die Aussage: „Der Jahrgang 2007... wurde von der Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See lediglich durch das Erstellen, Kopieren und Austragen einer Postwurfsendung unterstützt.“

- Wer erstellte diese Postwurfsendung? **Gemeindeamt oder Jahrgang?**
- Wer entschied über die Inhalte? **Wer traf die Entscheidung?**
- Wurden Gemeindeangestellte benutzt? **Wie lange?**
- Wurden Gemeinde-Ressourcen (Druck, Porto, Arbeitszeit) kostenlos bereitgestellt?

Dies sind **amtliche Tätigkeiten**, für die Informationen herauszugeben sind.

## 4.3 Verfahrensteilnahme und Ermittlungen durch die Behörde

Der Beschwerdeführer macht einen weiteren beachtlichen Punkt: Über einen Misstand (fehlende Informationen und nicht eingeladene Personen des Jahrgangs 2007) wurde die Behörde **am 27.8. telefonisch informiert** und daraufhin wurde sie selbst tätig (kontaktierte Dritte). Dies beweist, dass:

- Die Behörde die **Veranstaltung genau kannte**
- Sie **wusste, wer eingeladen war und wer nicht**
- Sie konnte **Dritte kontaktieren** – also müssen Namen und Kontakte bekannt sein

## 5. Verursachungshaftung und Amtsmissbrauch

Die Verweigerung dieser Informationen wird dem Beschwerdeführer zurecht verdächtig vor:

### 5.1 Transparenzdefizit deutet auf Missbrauch hin

Eine Veranstaltung mit ca. 300 Personen, geschätztem fünfstelligen Umsatz, an der der Bürgermeister aktiv teilnahm, soll keine Informationen über ihre Organisation und die Gewinnverteilung haben dürfen? Das ist:

- Nicht nachvollziehbar
- Nicht transparent
- Möglicherweise Ausdruck von problematischen Finanzflüssen

### 5.2 Öffentlicher Verdacht

Der Beschwerdeführer will legitim sicherstellen, dass:

- Einnahmen **nicht in „dunkle Kanäle“ verschwinden** – bis dato keine öffentliche Spende
- Gewinne **transparent verteilt werden** – die teilnehmenden Personen des Jahrgangs 2007 haben darüber keine Informationen bekommen, zumindest nicht alle ...
- Keine **Ungleichbehandlung** stattfindet (nur bestimmte Personengruppen nutzen kostenlos Gemeinde-Ressourcen)

Dies ist **völlig legitim** und entspricht dem Kernzweck des IFG.

## 6. Verstoß gegen das Legalitätsprinzip und das Transparenzgebot

Eine Gemeinde, die:

- Eine Veranstaltung **teilweise selbst organisiert und bewirbt**
- Gemeinderessourcen **kostenlos zur Verfügung stellt**
- Dann aber **keine Auskunft** über die Finanzflüsse gibt

...handelt gegen das **Transparenzgebot** im öffentlichen Recht und möglicherweise gegen die Korruptionsbekämpfung und das Gemeindebuchhaltungsgesetz.

---

## IV. Rechtsgrundlagen

Die Beschwerde beruht auf:

1. **§§ 7 ff IFG** – Informationsbegehren und Herausgabeverpflichtung
  2. **§ 8 Abs. 1 IFG** – Fristen für Herausgabe (unverzüglich, max. 4 Wochen)
  3. **§ 11 Abs. 1 IFG** – Bescheid über Informationsverweigerung
  4. **§ 11 Abs. 3 IFG** – Begründungsverpflichtung
  5. **§§ 30 ff VwGG** – Beschwerdeverfahren
  6. **§ 2 Abs. 1 IFG** – Definition von Information
  7. **Allgemeine Verwaltungsrechtsgesetze** – Transparenzgebot, Legalitätsprinzip
- 

## V. Antrag auf mündliche Verhandlung

Der Beschwerdeführer beantragt gemäß der Rechtsmittelbelehrung die **Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht**.

Dies ist geboten, weil:

1. Die **Sachverhaltsfeststellung** teilweise Aussagen der Behörde widerlegt, die nicht dokumentiert sind (z.B. Präsenz des Bürgermeisters)
  2. Eine **Beweisaufnahme** erforderlich sein kann
  3. Der **Beschwerdeführer direkt aussagen können sollte** zu den Versuchen der Behörde, seine Anfragen zu verzögern
- 

## VI. Antragstellung und Fristen

Diese Beschwerde wird innerhalb der vierwöchigen Beschwerdefrist (bis **20.01.2026**) gestellt. Die Zahl des Bescheids ist 204/29-2025. Der Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 23.12.2025 zugestellt (angenommen).

## VII. Schlussbemerkung

Die Marktgemeinde Oggau am Neusiedler See muss sich an die gleichen Regeln halten wie alle anderen Behörden. Informationsfreiheit ist nicht verhandelbar. Ein Bürgermeister und Gemeindevorsteher, die bei einer großen Veranstaltung mit erheblichen Finanzflüssen anwesend waren und diese teilweise mit Gemeinderessourcen unterstützt haben, können nicht plausibel behaupten, darüber „keine Informationen“ zu haben.

Der Beschwerdeführer verlangt zu Recht Transparenz – nicht aus bösen Absichten, sondern um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel und Ressourcen ordnungsgemäß eingesetzt werden und dem Staat kein Schaden durch Steuerbetrug entsteht.

Mit freundlichen Grüßen

